

der Grundlage der bei der Aufnahme getroffenen Einschätzung der Persönlichkeit der Strafgefangenen (s. dazu auch 8 20) ist deshalb auf jeden Fall zu prüfen, wie diesem Anliegen in Abhängigkeit von den konkreten Bedingungen im Arbeitsprozeß Rechnung getragen werden kann. Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei bestehende Unterhaltsverpflichtungen.

5. Ausgehend von den im §3 Abs. 4 bestimmten generellen Grundsätzen wird im **Abs.4** bestimmt, daß beim Arbeitseinsatz der Gesundheits- und Arbeitsschutz entsprechend der in Rechtsvorschriften geregelten Verantwortung zu gewährleisten ist (vgl. 8 25 Abs. 1).

Die Arbeitseinsatzbetriebe sind demnach verpflichtet, die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes beim Arbeitseinsatz Strafgefangener, wie sie sich aus dem Arbeitsgesetzbuch der DDR sowie anderen Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen ergeben, zu verwirklichen (s. dazu auch § 45). Darin eingeschlossen sind auch regelmäßig durchzuführende Belehrungen der Strafgefangenen sowie die Bearbeitung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (vgl. 8 15 der 1. DB zum StVG). Durch die Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser ist darauf Einfluß zu nehmen, daß die Einhaltung der Rechtsvorschriften für den Gesundheits- und Arbeitsschutz gewährleistet wird.

6. Aus **Abs. 5** geht eindeutig hervor, daß sich die Arbeitszeit der Strafgefangenen nach den Regelungen des Arbeitsgesetzbuches sowie der dazu erlassenen Rechtsvorschriften richtet. Auf dieser Grundlage sind im Zusammenwirken mit den Arbeitseinsatzbetrieben Festlegungen zu treffen, um den Erfordernissen des Vollzuges und seiner ordnungsgemäßen Gestaltung Rechnung zu tragen und einen effektiven Arbeitseinsatz zu gewährleisten (vgl. z. B. § 34 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und 8 47).

Überstunden durch Strafgefangene bedürfen gemäß 8 16 der 1. DB zum StVG der Genehmigung der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser.

Werden Strafgefangene in Erfüllung ihrer Pflichten für Arbeiten zur Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung sowie